

## **FDP.Die Liberalen Nidwalden**

Staatskanzlei Nidwalden  
Regierungsgebäude  
6371 Stans

Stans, 07.12.2012

### **Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz kKVG)**

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Wir bedanken uns vorab für die Einladung zur Vernehmlassung über die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (kKVG). Für die Ausarbeitung dieser Vernehmlassung hat die FDP.Die Liberalen Nidwalden eine Arbeitsgruppe mit den folgenden Personen eingesetzt:

LR Ruedi Waser, Stansstad (Verfasser der Stellungnahme)  
LR Trudy Barmettler, Ennetmoos

#### **I. Ausgangslage**

Veranlassung zur Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes (kKVG) bildet die Aenderung des Bundesrechts in folgenden Hauptpunkten:

- Verpflichtung die Prämienverbilligung an die Krankenversicherer auszurichten  
Art. 65 Abs. 1 KVG;

- Regelung des Datenaustausches zwischen Kantonen und den Versicherern  
Art. 65 Abs. 2 KVG;
- Die Kantone melden den Versicherern die anspruchsberechtigten Personen so früh,  
dass der Versicherer dies bei der Prämienfakturierung berücksichtigen kann  
Art. 65 Abs. 4bis KVG;
- Verpflichtung der Versicherer, bei der Prämienverbilligung mitzuwirken  
Art. 65 Abs. 5 KVG

Zur Umstellung auf die Auszahlung an die Krankenversicherer wurde eine Uebergangsfrist von 2 Jahren eingeräumt. (Uebergangsbestimmungen Art. 3) Diese Frist hat am 1.1.2012 zu laufen begonnen. Die gemäss Bundesrecht notwendigen Änderungen müssen also bis am 1.1.2014 vollzogen sein.

## **II. Allgemeine Bemerkungen**

Mit dieser Vorlage soll eine möglichst schlanke und kostengünstige Umsetzung des zwingenden Bundesrechts sichergestellt werden.

Die kantonale Gesetzgebung sieht gegenwärtig keine zwingende Auszahlung der Prämienverbilligungen an die Krankenversicherer vor. Hier muss das kantonale Gesetz angepasst werden.

Ausserdem besteht seitens des Kantons eine Meldepflicht jener Versicherten, welche Anspruch auf die Prämienverbilligungen haben. Die Meldung hat so früh zu erfolgen, dass die Versicherer die Prämienverbilligung bei der Prämienfakturierung berücksichtigen können.

## **III. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Grundsätzliches:

Zu den aufgrund der Anpassung an Bundesrecht gemachten Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung der Prämienverbilligungen an die Versicherer, hat die FDP. Die Liberalen keine Bemerkungen. Diese Änderungen werden unterstützt.

**Art. 7 Abs 1 Ziff. 3**

Die FDP.Die Liberalen erachten es als sinnvoll, dass die Durchführung und Umsetzung dieser Gesetzesänderungen weiterhin in die Zuständigkeit der Ausgleichskasse fallen. Damit kann ein schlanker und kostengünstiger Vollzug sichergestellt werden.

**Art. 22 Abs 1 und 4**

Für die FDP.Die Liberalen sind die veränderten Fristen gut nachvollziehbar. Ein Gesuch muss neu bis zum 30.4. statt bis zum Ende des Kalenderjahres eingereicht werden. Die Fristverlängerung wird von maximal 120 auf 60 Tage über das Fristende am 30. April herabgesetzt.

**Art. 25 Abs. 1**

Die FDP.Die Liberalen sind der Meinung, dass die Auszahlung der Prämienverbilligungen an die Versicherer, zwingend und möglichst rasch umgesetzt werden soll. Der Kanton haftet für die Verlustscheine der Versicherer. Mit der direkten Auszahlung wird sichergestellt, dass die Prämienverbilligungen richtig eingesetzt werden.

---

Freundliche Grüsse

**FDP.Die Liberalen Nidwalden**

Für die FDP-Arbeitsgruppe:

LR Ruedi Waser

dreifach